

BGE 100 IV 200

Bundesgericht (BGE), 1974-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_100 IV 200](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_100_IV_200)

FR: ATF 100 IV 200

IT: DTF 100 IV 200

Regeste

Regeste Art. 41 Ziff. 3 Abs. 4, Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; Art. 2 Abs. 8 VStGB 1.
Verhältnis von ambulanter Behandlung der Trunksucht und Strafvollzug.

Erwägungen

E. 4

Die ambulante Behandlung, die die Vorinstanz bei der Beurteilung der neuen Tat angeordnet hat, kann nicht zu BGE 100 IV 200 S. 201 einem weiteren Aufschub der durch Widerruf des bedingten Strafvollzugs vollstreckbar gewordenen dreiwöchigen Gefängnisstrafe führen. Denn die am 5. März 1974 ausgesprochene Gefängnisstrafe ist vor der ambulanten Behandlung zu vollziehen. Sie kann daher nicht den Strafvollzug hemmen, wie dies bei den in Art. 41 Ziff. 3 Abs. 4 StGB aufgezählten Massnahmen stillschweigend vorausgesetzt ist. Es wäre nicht sinnvoll, zwischen den Vollzug der durch Widerruf des bedingten Strafvollzugs vollstreckbar gewordenen und den Vollzug der später ausgesprochenen Strafe die ambulante Behandlung einzuschieben und so den gemeinsamen Vollzug mehrerer Freiheitsstrafen zu durchbrechen (vgl. Art. 2 Abs. 8 VStGB 1). Dies gilt besonders dann, wenn die gemäss Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB vollziehbar gewordene Strafe mit dem Vollzug der neu ausgefallten Strafe zusammenfällt. In diesem Falle konkurriert sie nicht mit einer der in Art. 41 Ziff. 3 Abs. 4 StGB aufgezählten Massnahmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.